Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 24.04.2024
(schriftliches Abstimmungsverfahren)

1. Übermittlung von Beitragsnachweisen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV; hier: Fortführung der Rechtskreistrennung über den 31.12.2024 hinaus

---

Nach § 28f Absatz 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich den Aufbau, den Inhalt und die Identifizierung der einzelnen Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung zu bestimmen.

Gemäß der aktuellen Fassung der Gemeinsamen Grundsätze vom 23.03.2017 ist im Beitragsnachweis-Datensatz jeweils der Rechtskreis anzugeben, für den die Beiträge bestimmt sind (vgl. Ziffer 4). Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ separate Beitragsnachweis-Datensätze erstellen.

Durch das Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575) gelten vom 01.01.2025 an auch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bundesweit einheitliche Rechengrößen (Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze). Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben daher für das DEÜV-Meldeverfahren einen Wegfall der Rechtskreistrennung zum 01.01.2025 vereinbart, das heißt in den Meldungen für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025 ist kein Rechtskreiskennzeichen mehr anzugeben (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13.03.2024).

Für die Verfahren zum Nachweis, zur Weiterleitung und zur Abrechnung der Beiträge ergeben sich hingegen keine Änderungen zum 01.01.2025.

Das bedeutet, dass die Beitragsnachweise als Grundlage für die Monatsabrechnung und die Beitragsweiterleitung über den 31.12.2024 hinaus getrennt nach Rechtskreisen abzugeben sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat zur Begründung hierfür mitgeteilt: Zum einen werde die Rechtskreistrennung für die Ermittlung des Bundeszuschusses bis zum Ende des Jahres 2025 (§§ 213, 287e SGB VI) erforderlich sein. Zum anderen seien verschiedene Schnellmeldungen und Finanzstatistiken (§§ 8, 15 RSVwV) getrennt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet zu erstellen. Aufgrund bestehender Verpflichtungen der Rentenversicherung bei der Ermittlung des Bundeszuschusses sowie der Abgabe von Finanzstatistiken müsse die unveränderte Fortführung der bestehenden Verfahren zur Beitragsabrechnung nach § 6 BVV (Monatsabrechnung) und Beitragsweiterleitung nach § 5 BVV unter Berücksichtigung der Rechtskreistrennung bis mindestens 31.12.2025 gewährleistet werden.

Dementsprechend sind die Beitragsnachweise von den Arbeitgebern über den 31.12.2024 hinaus wie bisher getrennt nach den Rechtskreisen (West/Ost) abzugeben, unabhängig davon, ob die Beiträge für Zeiten vor oder für Zeiten ab dem 01.01.2025 nachzuweisen sind. Die Aussagen unter Ziffer 4 der Gemeinsamen Grundsätze zur Übermittlung von Beitragsnachweisen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB IV vom 23.03.2017 gelten insofern uneingeschränkt weiter.